



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

19. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 05.11.2010

10 / 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

Sitzungstermine Monat November:

Hauptausschuss: 24.11.2010, 17.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 27.10.2010, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich, die Kindertagesstätte Malterhausen wegen stark rückläufiger Kinderzahlen zum 12.08.2011 zu schließen (**Beschluss-Nr. 36/10/10**).

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Erweiterung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 37/10/10**):

Bekanntmachung

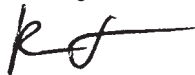
Erweiterung der zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.10.2010 beschlossen, die zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf um nachfolgende Änderungen zu erweitern:

- Erweiterung der Flächen zur alternativen Energiegewinnung durch Windkraft in nördlicher Richtung
- Ausweisung einer Fläche am westlichen Ortsrand von Bochow als Grünfläche
- Ausweisung einer Fläche am nördlichen Ortsrand von Zellendorf als Dorfgebiet (vormals Grünfläche)

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Niedergörsdorf, 29.10.2010



Rauhut
Bürgermeister

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die erneute öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (**Beschluss-Nr. 38/10/10**):

Auslegungsbekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 27.10.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht inkl. des Fachgutachtens „Wind“ als Teil der Begründung liegen vom 15.11.2010 bis zum 16.12.2010 in der Gemeindeverwaltung, Bauamt während folgender Zeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die zweite Änderung des Flächennutzungsplans lag bereits in der Zeit vom 15.03.2010 bis 16.04.2010 öffentlich aus. Aufgrund eines Verfahrensfehlers wird eine erneute Offenlegung erforderlich.

Zusätzlich haben sich laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2010 folgende zusätzliche Änderungen ergeben:

1. Windeignungsgebiet Danna
2. Zellendorf
3. Bochow.

Es liegen weiterhin folgende Fachgutachten und Untersuchungen vor:

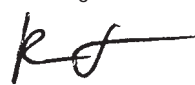
- die Umweltprüfung mit Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna, Landschaftsbild und Kulturgüter
- das Fachgutachten „Wind“ als Teil der Begründung des Flächennutzungsplans

sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden:

- Landesamt für Bauen und Verkehr zur Sicherung vorhandener Nutzungen
- Amt für Forstwirtschaft zu den Festsetzungen von Waldflächen
- Landesumweltamt Brandenburg mit den zu beachtenden Schutzzwecken für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna,
- Landkreis Teltow-Fläming mit Aussagen zu den zu beachtenden Schutzzwecken für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna, Landschaftsbild und Kulturgüter.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber bereits während der Zeit der Offenlage geltend gemacht hätten werden können.

Niedergörsdorf, 29.10.2010



Rauhut
Bürgermeister

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Windpark Danna II“ (**Beschluss-Nr. 39/10/10**):

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Windpark Danna II“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.10.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11 „Windpark Danna II“ aufzustellen.

Das in der Anlage dargestellte Gebiet wird im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Innerhalb des Waldgebietes an der nördlichen Grenze des Schwabecker Weges in östlicher Richtung bis zur Feldlage, dann weiter in einem Abstand von 0-160 m zur südlichen Waldgrenze des Lindower Waldes in östlicher Richtung bis zum Waldweg Lindow-Lüdendorf;

Im Osten: In südlicher Richtung in der Flur 7 entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 156, quer durch die Flurstücke 155 und 157 bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 157 der Flur 7 am Feldweg. Über den Feldweg weiter in südöstliche Richtung durch die Flurstücke 155, 154, 152, 153, 156, 221, 144, 222, 131, 143 und 124 der Flur 5 und dann abknickend in südwestliche Richtung durch die Flurstücke 124, 125 und 223 der Flur 5 bis zur östlichen Waldspitze der Eckmannsdorfer Heide;

Im Süden: Entlang der nördlichen Waldkante der Eckmannsdorfer Heide bis zum westlich gelegenen Weg von Eckmannsdorf zum Heideberg, nach Norden entlang der östlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna bis zur Gemarkungsgrenze zu Feldheim;

Im Westen: In nördlicher Richtung weiterführend entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zum Schwabecker Weg.

Ziel des B-Planes ist, Bauflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen, um die Nutzung des Windeignungsgebietes planerisch abschließend festzusetzen. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. September 2010 – OVG 2 A 1.10-5.10 – durch den der Regionalplan Havelland-Fläming – sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt wurde, ist deutlich geworden, dass die Bauleitplanung der Gemeinde für die Steuerung der Windkraftnutzung und deren Koordinierung mit anderen Belangen unverzichtbar ist. Durch den B-Plan sollen die durch Windkraftnutzung zu erwartenden Konflikte auf der Ebene des B-Plans verbindlich gelöst werden. Ziel der Planung ist es einerseits, - unter Berücksichtigung aller Standorte im Gemeindegebiet – der Windkraftnutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum zu verschaffen; andererseits sollen insbesondere die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Wohnnutzung auf umliegenden Grundstücken minimiert werden. Dazu soll die Höhe der WKA auf 99 m über der Geländeoberfläche begrenzt werden, so dass visuelle Störeffekte, die sich daraus ergeben, dass WKA ab einer Gesamthöhe von mehr als 100 m aus Gründen der Flugsicherung eine Tages- und Nachtkennzeichnung erfordern, vermieden werden und das Landschaftsbild vor einer übermächtigen baulichen Dominanz der Anlagen bewahrt wird. Eine wirtschaftliche sinnvolle Ausnutzbarkeit des Sondergebiets wird durch die angestrebte Höhenbegrenzung nicht verhindert. Sie gewährleistet die Errichtung von Anlagen der 1,0 bis 1,5 MW-Klasse, also von gängigen Anlagentypen mit hinreichender Nennleistung. Durch die Festsetzung von Lärmgrenzwerten nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO (immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel) soll verhindert werden, dass die Lärmimmissionen in den umliegenden Ortschaften und Wohngebäuden zunehmen. Die bestehenden ruhigen Wohnlagen sollen erhalten bleiben. Diese Ziele sind nur durch die Aufstellung eines B-Plans erreichbar, da im Genehmigungsverfahren nur Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Belästigungen bzw. unzumutbaren Beeinträchtigungen geboten wird; einen darüber hinausgehenden Schutz lässt das Genehmigungsverfahren nicht zu. Dieser kann nur im Wege der Bauleitplanung und der gerechten Abwägung aller betroffenen Belange erreicht werden.

Der B-Plan dient darüber hinaus dazu, durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB das Repowering bestehender Anlagen unter Einbeziehung der noch nicht bebauten Flächen planerisch zu ermöglichen und zu steuern. Ziel der Repowering-Planung ist die Reduzierung der Zahl der Anlagen, die Vergrößerung der Abstände zu der umliegenden Wohnbebauung und die Erhöhung künftiger Anlagen auf dafür geeigneten Flächen, so dass auf deren Standorten ein hoher Energieertrag erwirtschaftet werden kann.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Der Beschluss einschließlich der dazugehörigen Karte liegt in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf, im Bauamt, Zimmer 22 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

aus.

Niedergörsdorf, 29.10.2010



Rauhut
Bürgermeister

TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 11 „Windpark Danna II“ (Beschluss-Nr. 40/10/10):

Bekanntmachung der Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 11 „Windpark Danna II“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.10.2010 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.10.2010 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das in der Anlage dargestellte Gebiet, welches im Wesentlichen wie folgt umgrenzt ist:

im Norden: innerhalb des Waldgebietes an der nördlichen Grenze des Schwabecker Weges in östlicher Richtung bis zur Feldlage, dann weiter in einem Abstand von 0-160 m zur südlichen Waldgrenze des Lindower Waldes in östlicher Richtung bis zum Waldweg Lindow-Lüdendorf;

im Osten: in südlicher Richtung in der Flur 7 entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 156, quer durch die Flurstücke 155 und 157 bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 157 der Flur 7 am Feldweg. Über den Feldweg weiter in südöstliche Richtung durch die Flurstücke 155, 154, 152, 153, 156, 221, 144, 222, 131, 143 und 124 der Flur 5 und dann abknickend in südwestliche Richtung durch die Flurstücke 124, 125 und 223 der Flur 5 bis zur östlichen Waldspitze der Eckmannsdorfer Heide;

im Süden: entlang der nördlichen Waldkante der Eckmannsdorfer Heide bis zum westlich gelegenen Weg von Eckmannsdorf zum Heideberg, nach Norden entlang der östlichen Grenze des B-Pla-

nes Windpark Danna bis zur Gemarkungsgrenze zu Feldheim; im Westen: in nördlicher Richtung weiterführend entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zum Schwabecker Weg.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitpunkt anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt mit jedem Fall außer Kraft, sobald und sowie der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Auf die Vorschriften des § 18 II 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 III BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Beschluss einschließlich der dazugehörigen Karte liegt in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf, im Bauamt, Zimmer 22 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

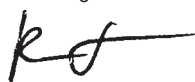
Montag bis Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus

Niedergörsdorf, den 29.10.2010



Rauhut
Bürgermeister

TOP 12:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und der Firma Energiequelle GmbH (Beschluss-Nr. 41/10/10).

TOP 13:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig,

dass alle gemeindeeigenen Vereine und Gruppen der Gemeinde Niedergörsdorf jeweils bis 31.03. einen jährlichen Zuschuss von 50,00 Euro zu den Betriebskosten für die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen und Gebäude zahlen (Beschluss-Nr. 42/10/10).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Blönsdorf, Flur 2, Flurstück 38 (Beschluss-Nr. 43/10/10).

TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 296 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager (Beschluss-Nr. 44/10/10).

TOP 4.1:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma

RBS Elektroinstallation GmbH
Treuenbrietzener Straße 42 - 45
14913 Niedergörsdorf

mit der Ausführung der Arbeiten zum Los 6 – Elektroarbeiten für den Umbau und die Sanierung des Fläminghauses in Niedergörsdorf zu beauftragen (Beschluss-Nr. 45/10/10).

TOP 4.2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma

Tischlerei und Bestattungshaus Beelitz GmbH
Brücker Straße 53 - 54
14547 Beelitz

mit der Ausführung der Arbeiten zum Los 7 – Trennwandanlage für den Umbau und die Sanierung des Fläminghauses in Niedergörsdorf zu beauftragen (Beschluss-Nr. 46/10/10).

AMTLICHE INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

Schließzeiten der Kindereinrichtungen 2011

Familienzentrum Altes Lager:

Betriebsferien: KITA/Hort: 18.07. - 29.07.2011

Schließtage: 03.06., 26.09., 23.12., 27. – 30.12.

KITA „Spielkiste“ Blönsdorf:

Betriebsferien: 04.07. - 15.07.2011

Schließtage: 28.01., 03.06., 23.12., 27. – 30.12.

Hort „Sonnenblume“ Blönsdorf:

Betriebsferien: 18.07. - 29.07.2011

Schließtage: 06.05., 03.06., 23.12., 27. – 30.12.

KITA „LALIDO“ Langenlipsdorf:

Betriebsferien: KITA/Hort: 18.07. – 29.07.2011

Schließtage: 25.03., 03.06., 23.12., 27. – 30.12.

KITA „Zwergenreich“ Malterhausen:

Betriebsferien: KITA/Hort: 01.08. – 12.08.2011

Schließtage: 24.01., 21.04., 03.06.

KITA „Kinderland“ Niedergörsdorf:

Betriebsferien: KITA/Hort: 01.08. – 12.08.2011

Schließtage: 11.03., 03.06., 23.05., 27. – 30.12.

Am 24.12. und 31.12.2011 sind die Kindertagesstätten geschlossen.

Für alle Hortkinder der Kindertagesstätten der Gemeinde Niedergörsdorf wird vom 11.07. bis 15.07.2011 das Ferienlager stattfinden.

Im Bauausschuss am 20.09.2010 wurde über bestehende Probleme zwischen der Nuthequelle GmbH und Anwohnern in mehreren Ortsteilen gesprochen. Gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Nuthequelle GmbH wurde vereinbart, den Bürgern für eine direkte Kontaktaufnahme einen Ansprechpartner im „Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf“ zu benennen. Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Problemen/Fragen an Herrn Markus Glitz, Telefon: 0152/02046081.

Informationen aus dem Einwohnermeldeamt

Neuer Personalausweis ab 1. November

Ab 1. November 2010 wird auf der Grundlage des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis ein neuer Personalausweis ausgegeben.

I. Was ist neu?

1. Scheckkartenformat

Gleiche Abmessungen wie bei vielen anderen Plastikkarten, z. B. EC-Karte. Neu ist ein Chip, der es ermöglicht, dass Sie Ihren neuen Personalausweis noch vielseitiger nutzen können.

2. eID-Funktion (Online-Funktion)

Für die Nutzung der eID-Funktion werden ein Lesegerät und die Software „AusweisApp“ benötigt. Das Lesegerät müssen Sie sich privat beschaffen, die Software kann kostenlos im Internet heruntergeladen werden.

Mit der Online-Funktion können Sie sich sicher und eindeutig im Internet an Automaten anmelden und die Identität belegen. Beim Online-Einkauf verschafft Ihnen diese Funktion darüber hinaus die Gewissheit, dass Ihr Gegenüber im Internet auch wirklich derjenige ist, für den er sich ausgibt. Außerdem sind durch diese Funktion Ihre persönlichen Daten besser geschützt. Sie müssen somit weniger Daten offen legen, wenn Sie mit Ihrem neuen Personalausweis im Internet unterwegs sind. Solche können von Banken, Online-Shops, aber auch von Verwaltungen angeboten werden. Außerdem kann die eID-Funktion des neuen Personalausweises auch an Verkaufsautomaten (Fahrkarten, Zigaretten etc.) bei Mietservices für Fahrzeuge oder beim Einchecken in Hotels eingesetzt werden. Voraussetzung ist immer, dass die jeweilige Institution über ein entsprechendes Berechtigungszertifikat verfügt, um die Daten des Personalausweises auslesen zu können.

Ist die Online-Funktion nicht erwünscht, wird sie von uns bei Abholung des Ausweises ausgeschaltet.

3. Biometriefunktion

Im Chip sind künftig Ihr Foto (nur noch Frontalaufnahmen) und – auf freiwilliger Basis – Ihre Fingerabdrücke abgelegt.

4. Qualifizierte elektronische Signatur (QES)

Der neue Personalausweis ist für die Nutzung der digitalen Signatur vorbereitet. Die Unterschriftsfunktion, auch Signaturfunktion genannt, dient dazu, digital vorliegende Verträge oder Urkunden rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Erklärungen und Anträge gegenüber Behörden, die zu Rechtsverbindlichkeit schriftlich erfolgen müssen. Hierzu müssen Sie ein Signaturzertifikat bei einem zugelassenen Signaturanbieter erwerben und auf Ihren Ausweis laden. Dazu muss die eID-Funktion eingeschaltet sein.

II. Für wen und wie lange wird der neue Personalausweis ausgestellt?

Im Regelfall für Personen ab 16 Jahren. Für Kinder unter 16 Jahren

können Personalausweise ohne Online-Ausweisfunktion beantragt werden, beispielsweise für Reisen innerhalb der Europäischen Union. In dringenden Fällen kann ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden.

Personalausweise sind 10 Jahre gültig. Bei Personen unter 24 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer sechs Jahre. Vorläufige Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt.

III. Was kostet der neue Personalausweis?

Die Gebühren für den neuen Personalausweis betragen

für Personen ab 24 Jahren:	28,80 Euro
für Personen unter 24 Jahren:	22,80 Euro
Vorläufiger Personalausweis:	10,00 Euro

Weitere Gebühren in Höhe von 6,00 Euro sind für das nachträgliche Aktivieren oder Entsperren der Online-Funktion sowie das Ändern der PIN zu entrichten.

WICHTIG!

Alle alten Personalausweise behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum. Ein vorzeitiger Umtausch des alten Personalausweises ist aber jederzeit möglich. Bei Beantragung ist eine Personalausweiskarte (Geburtsurkunde oder Eheurkunde) vorzulegen, um Zweifel an der Richtigkeit der gespeicherten Daten auszuräumen, insbesondere bei der Namensführung.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.personalausweisportal.de.

Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte

Was ist eine elektronische Lohnsteuerkarte?

Mit der elektronischen Lohnsteuerkarte wird die bisherige Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Ihr Arbeitgeber benötigt von Ihnen bestimmte Informationen (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Religionszugehörigkeit), um Ihre Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen zu können.

Bisher diente die Lohnsteuerkarte dabei als Träger dieser Informationen. Ab dem Jahr 2012 sollen diese Informationen (Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM) in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und Ihren Arbeitgebern elektronisch bereitgestellt werden. Aufgrund dieses neuen elektronischen Verfahrens ist eine Lohnsteuerkarte aus Papier nicht mehr notwendig.

Was ändert sich für Arbeitnehmer?

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Anwendung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z. B. Freibeträge) werden auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Sollten sich zu Beginn des Jahres 2011 Abweichungen bei der Steuerklasse oder der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder zu Ihren Gunsten ergeben, sind Sie verpflichtet, die Eintragungen anpassen zu lassen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres jedoch entfällt.

Wird für das Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Bei Beginn einer neuen Beschäftigung müssen Sie ab 2012 Ihrem Arbeitgeber einmalig Ihr Geburtsdatum und Ihre IdNr. mitteilen

sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenverhältnis handelt.

Hat Ihr Arbeitsverhältnis auch schon 2010 oder 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber diese Informationen bereits vor. Damit werden dem Arbeitgeber die notwendigen Informationen (ELStAM) für den Lohnsteuerabzug elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wie funktioniert das neue Verfahren?

Die Zuständigkeit für die Pflege der Lohnsteuerabzugsmerkmale, die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z.B. Eintragung von Kindern, Steuerklassenwechsel und andere Freibeträge) wechselt von den Meldebehörden auf die Finanzämter.

Welche Vorteile bietet die elektronische Lohnsteuerkarte?

Vereinfachung und Beschleunigung:

Durch die elektronische Kommunikation zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Finanzamt wird das gesamte Lohnsteuerabzugsverfahren erheblich vereinfacht und beschleunigt.

Weniger Behördengänge:

Durch die alleinige Zuständigkeit der Finanzämter für die Änderungen von Lohnsteuerdaten (z. B. Steuerklasse, Freibeträge) sparen Sie sich zukünftig den Weg zur Meldebehörde.

Kein Verlust und keine Kosten:

Ein möglicher Verlust der bisherigen Lohnsteuerkarte und das Ausstellen einer kostenpflichtigen Ersatzlohnsteuerkarte entfällt.

Weitere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie im Internet unter www.elster.de.

Informationen zum Winterdienst 2010/2011

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, betrachten wir den Kalender, lässt sich nicht leugnen, dass die Winterzeit immer näher rückt.

Aus diesem Grund möchten wir nochmals auf nachfolgende Regelungen hinweisen:

In den §§ 9 Abs. 3 und 49 a Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist geregelt, dass den Trägern der Straßenbaulast die Aufgabe obliegt, die öffentlichen Straßen **nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit** vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinde Niedergörsdorf sichert nach besten Kräften den Winterdienst für die kommende Winterperiode ab. Im Territorium der Gemeinde Niedergörsdorf wurden zur Absicherung des Winterdienstes im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ortsansässige Betriebe vertraglich gebunden. Es erfolgt die notwendige Schneeräumung und Abstumpfung der Fahrbahn auf den Durchgangsstraßen im Territorium der Gemeinde.

Die Beton- und Anliegerstraßen werden nur vom Schnee beräumt.

Die Abstumpfung gefährlicher Stellen auf den Anliegerstraßen wird gemäß Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen.

Auf diese Situation sollte sich jeder Bürger einstellen und an die Kraffahrer wird appelliert, Umsicht walten zu lassen.

Hinweise zur Straßenbeleuchtung

Im Zuge der Umstellung von Dämmerungsschaltern auf Astro-schaltuhren kann es zu Änderungen bei den Ein- bzw. Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtung kommen.

Dies geschieht, um die Energieeffizienz bei der Straßenbeleuchtung zu erhöhen und Kosten einzusparen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Gemeinde Niedergörsdorf 033741/697-19 (Herr Meier).

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Driesner, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für wasserwirtschaftliche Anlagen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der Anlagen: Pumpwerke
Betroffene Kommune: Gemeinde Niedergörsdorf, Ortsteil Niedergörsdorf

Betroffene Grundstücke: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 5, Flurstück 58
Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 58

Der Antrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen kann im Zeitraum vom 08.11.2010 bis einschließlich 07.12.2010 beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde im Umweltamt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, im Bauamt zu folgenden Zeiten

Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat

Das nächste Amtsblatt erscheint am 03.12.2010
Anzeigenschluss ist der 23.11.2010, 12.00 Uhr.**Impressum:**

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität: Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 03 37 41/6 97-0

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März

Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12

www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail info@werbeagentur-maerz.de

Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

